ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Januar 1982

über die Beförderung von Mais nach der Republik Niger im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(82/95/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1949/81 (2), insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe (3), insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 696/76 des Rates vom 25. März 1976 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 hinsichtlich der Verfahren zur Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe (4),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3666/81 (5) hat die Kommission eine Ausschreibung für die Lieferung von 5 000 Tonnen Mais cif Hafen Cotonou durchgeführt, der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe für die Republik Niger bestimmt ist.

Diese Ware muß vom Entladehafen Cotonou bis zu ihrer endgültigen Bestimmung nach Niamey und Dosso befördert werden.

Wegen der besonderen Anforderungen der betreffenden Maßnahme sowie der örtlichen Transportverhältnisse empfiehlt es sich, ein flexibleres und zügigeres Verfahren als die Ausschreibung zu wählen. Der mit der Ausschreibung für die cif-Lieferung beauftragten Interventionsstelle ist daher zu gestatten, für die Lieferung bis zur Endstufe Verträge abzuschließen, die der Gesamtmenge oder einer Teilmenge der durchzuführenden Beförderung entsprechen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Das Office National Interprofessionnel des Céréales (ONIC), 21, avenue Bosquet, Paris 7e (Interventionsstelle) schließt für die Beförderung von 5 000 Tonnen für die Republik Niger bestimmten Mais ab Cotonou, nämlich

— 3 500 Tonnen frachtfrei und entladen nach Niamey,

— 1 500 Tonnen frachtfrei und entladen nach Dosso (OPVN, B.P. 474, Niamey)

einen oder mehrere Verträge für freihändige Vergabe ab.

(2) Beim Abschluß des Vertrages für freihändige Vergabe muß das ONIC die preisgünstigsten Bedingungen auswählen.

Artikel 2

(1) Bei der Unterzeichnung des Vertrages stellt der Betreffende eine Kaution von 6 ECU je Tonne Erzeugnis. Sie wird nach Durchführung der betreffenden Maßnahme und für die im Fall höherer Gewalt nicht gelieferten Mengen freigegeben.

(2) Die in Absatz 1 genannte Kaution wird in bar oder in Form einer Garantie einer Kreditanstalt, die den von dem Mitgliedstaat festgesetzten Kriterien entspricht, gestellt.

Artikel 3

Die Interventionsstelle verlangt von dem Betreffenden folgende Auskünfte :

a) nach jeder Lieferung eine Bestätigung der verschifften Mengen, der Qualität der Ware und deren Verpackung,

b) das Abgangs- und das voraussichtliche Ankunftsdatum der Erzeugnisse,

c) alle während des Transports der Erzeugnisse etwa eingetretenen Zwischenfälle.

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 198 vom 20. 7. 1981, S. 2.
(3) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.
(4) ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1976, S. 8.
(5) ABl. Nr. L 366 vom 22. 12. 1981, S. 15.

Die Interventionsstelle übermittelt diese Auskünfte unverzüglich sowie ein Doppel des Vertrages für freihändige Vergabe an die Kommission.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 20. Januar 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission